

Merkblatt vom 16.04.2026

Feuerbrand *Erwinia amylovora*

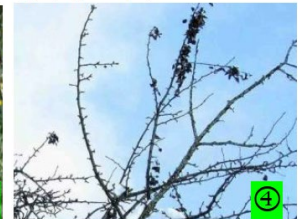
Informationen und Handlungsempfehlungen – Kanton Schwyz

Was ist Feuerbrand?

Feuerbrand ist eine hochansteckende Pflanzenkrankheit, die durch das Bakterium *Erwinia amylovora* verursacht wird. Betroffen sind vor allem Kernobstbäume wie Apfel, Birne und Quitte sowie verschiedene Ziergehölze. Die Krankheit kann sich rasch ausbreiten und zum Absterben ganzer Pflanzen führen. Insbesondere Hochstammobstgärten und der Erwerbsobstbau können erhebliche Schäden erleiden. Typische Anzeichen für Feuerbrand sind schwarzbraun verfärbte Blätter und Blüten, die wie verbrannt wirken. Befallene Triebe krümmen sich oft charakteristisch n-förmig oder welken. Häufig bleiben abgestorbene Blätter auch im Winter am Baum hängen. In fortgeschrittenen Stadien können eingesunkene Rindenstellen mit bakteriellem Schleimaustritt auftreten.



(Foto 1 & 2: Edi Holliger, Agroscope)



(Foto 3: extension.umn.edu)

(Foto 4: taebblatt.ch)

- ① Blätter und Blütenbüschel welche schwarz/braun werden.
- ② n-förmiger Trieb und Schleim Tröpfchen
- ③ Eingesunkene Rindenpartien (Canker)
- ④ Hängengebliebene Blätter im Winter sind verdächtig.

Betroffene Pflanzen

Feuerbrand befällt hauptsächlich:

- Apfel-, Birn- und Quittenbäume
- Verschiedene Ziergehölze wie Weissdorn, Feuerdorn oder Cotoneaster

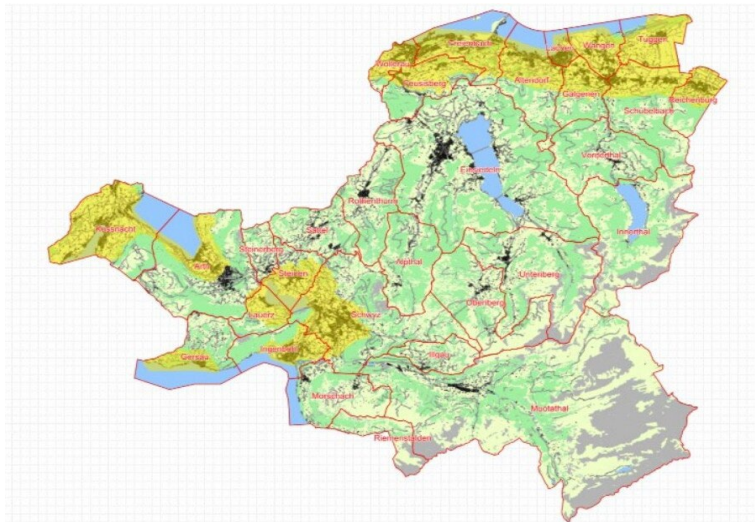
Steinobst (z. B. Kirsche oder Pflaume) ist nicht betroffen.

Verbreitung

Die Infektion erfolgt vor allem während der Blütezeit über Blüten oder Verletzungen. Das Bakterium wird durch Insekten, Wind und Regen verbreitet. Warme und feuchte Witterung begünstigt die Ausbreitung.

Rechtliche Situation seit 1. Januar 2020

Seit dem 1. Januar 2020 gilt Feuerbrand in der Schweiz als geregelter Nicht-Quarantäneorganismus (GNQO). Eine generelle Melde- und Bekämpfungspflicht besteht daher nicht mehr. Im Kanton Schwyz gelten jedoch in sogenannten Gebieten mit geringer Prävalenz (GmgP) weiterhin besondere Vorschriften. Diese Gebiete dienen dem Schutz wertvoller Obstkulturen. Geschulte Feuerbrandkontrolleure kontrollieren das GmgP auf Feuerbrand-Bäume.



Gebiete mit geringer Prävalenz (GmgP) in Gelb im Kanton Schwyz

In diesen Gebieten sind Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet:

- Ihre Pflanzen regelmässig zu kontrollieren
- Einen Befall dem kantonalen Pflanzenschutzdienst zu melden
- Geeignete Bekämpfungsmassnahmen umzusetzen - Befallene Pflanzenteile entfernen

Die aktuellen Gebiete sind im kantonalen WebGIS einsehbar.

Was tun bei Verdacht auf Feuerbrand?

Ein rasches und sorgfältiges Handeln ist entscheidend, um die Ausbreitung zu verhindern.

Im Hausgarten

Wenn Sie in Ihrem Garten einen Verdacht auf Feuerbrand haben, melden Sie diesen beim Kantonalen Pflanzenschutzdienst. Befallene Triebe sollten grosszügig entfernt werden. Schneiden Sie mindestens 40 bis 60 cm ins gesunde Holz zurück. Das entfernte Pflanzenmaterial darf nicht kompostiert werden, sondern ist über den Hauskehricht zu entsorgen. Achten Sie darauf, Ihre Werkzeuge nach dem Schnitt gründlich zu desinfizieren, um eine Weiterverbreitung des Bakteriums zu verhindern.

In Landwirtschaft und Obstanlagen

In Obstanlagen ist eine frühzeitige Erkennung besonders wichtig. Bei leichtem Befall kann ein fachgerechter Rückschnitt ausreichend sein. Bei starkem Befall, insbesondere bei jungen Bäumen, hochanfälligen Sorten oder Befall am Stamm, ist eine Rodung der betroffenen Pflanzen erforderlich.

Arbeiten sollten möglichst nur bei trockener Witterung durchgeführt werden, um das Risiko einer Verschleppung zu minimieren.

Bekämpfung und Entsorgung

Befallene Pflanzenteile müssen konsequent entfernt werden:

- Dünneres Material kann – sofern erlaubt – verbrannt werden
- Grössere Äste und Stämme können als Brennholz verwendet werden
- Befallenes Material darf nicht offen liegen bleiben und nicht kompostiert werden

Entschädigungen

Unter bestimmten Voraussetzungen können Beiträge für Bekämpfungsmassnahmen ausgerichtet werden. Voraussetzung ist, dass die Massnahmen vorgängig durch einen Feuerbrandkontrolleur bestätigt wurden und der Abschluss der Arbeiten fristgerecht gemeldet wird.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach Art und Umfang der Massnahmen sowie nach der Nutzung der betroffenen Flächen. Detaillierte Informationen dazu sind beim Amt für Landwirtschaft erhältlich.

Baumgrösse	Durchmesser 1m ab Boden	Umfang 1m ab Boden	Pauschale
Klein	Bis 30 cm	Bis 95 cm	100.-
Mittel	30-60 cm	96 bis 188 cm	200.-
Gross	>60 cm	> 189 cm	300.-

Cotoneaster: 12.-Fr./m²

Hecken: 60.-Fr./Strauch

Meldung und Kontakt

Bei Verdacht oder Fragen wenden Sie sich bitte an den kantonalen Pflanzenschutzdienst.

Amt für Landwirtschaft des Kantons Schwyz

Fachstelle Pflanzenschutz
Römerrain 9, 8808 Pfäffikon

Telefon: +41 41 819 84 58

E-Mail: lara.wyser@sz.ch

Web: www.sz.ch/feuerbrand